

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3694-01	Termin 25.06.2018	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
14.06.2018	Finanz- und Personalausschuss		V		
25.06.2018	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Zustimmung zur Leistung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln im Produktbereich 01 'Innere Verwaltung'.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt der Leistung von außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen im Produktbereich 01 'Innere Verwaltung' wie folgt zu:

Auftrag (Finanzstelle)	Bezeichnung (Finanzposition)	Sachkonto	Bezeichnung	Betrag/EUR
410001080100 (PN0108)	Personalwirtschaft, -abrechnung, Orga	523800 (7230.00)	Erstattungen an übrige Bereiche	738.500,-

Deckungsvorschlag:

Verschlechterung des Ergebnisses aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Bereichsleiter Bereich 4-1	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Kawicki 01.06.2018	Schmidt Datum 04.06.2018	Tsalastras Datum 05.06.2018	Schranz Datum 06.06.2018
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3694-01	Termin 25.06.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ (siehe Beschlussvorschlag)

b) Sonstige

keine

Begründung

Sachliche Notwendigkeit

Bis zu einer Neuregelung der Besoldung (Erfahrungsstufenaufstieg) für Beamte/-innen ab Juni 2013 durch ein Dienstrechtsanpassungsgesetz (Landtag NRW am 16. Mai 2013) erfolgte der Aufstieg in der Grundgehaltstabelle auf der Basis von Lebensaltersstufen. Diese Regelung wurde vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) und auch vom Bundesarbeitsgericht als altersdiskriminierend angesehen. Nachdem der Europäische Gerichtshof die frühere Systematik nach Altersstufen zwischenzeitlich in einem Urteil als altersdiskriminierend und damit rechtswidrig eingestuft hat, wurde dazu durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (v. 16.11.2017) ein Entschädigungsanspruch wegen altersdiskriminierender Besoldung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz höchstrichterlich bestätigt.

Das Finanzministerium NRW hat die Modalitäten der Auszahlung entsprechender Entschädigungsleistungen inzwischen erarbeitet und in einem Erlass geregelt. Danach sind für die Erledigung der durch Kollektivantrag anhängigen Widerspruchsverfahren für 468 Beamte/-innen Entschädigungen für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.05.2013 von im Einzelfall max. 1.700,- EUR (pauschal 100,- EUR mtl.) zu zahlen, die sich zu einem Gesamtbetrag von 738.500,- EUR addieren.